

Reglement der Kirchgemeinde Wichtrach, 20. November 1860 mit Vermögensausweis

Die Kirchgemeinde Wichtrach, mit Rücksicht auf das Sinodalgesetz vom 19. Jenner 1852 einerseits und Art. 60 ff des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 andererseits, hat folgendes Reglement beschlossen und der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegen beschlossen¹:

Von den Kirchgemeindsbehörden

Art. 1: Die Kirchgemeindsbehörden sind:

1. Die Kirchgemeindsversammlung
2. Der Kirchgemeinderath
3. Der Kirchenvorstand
4. Die Schulcommission. Von dieser letzten Behörde geschieht jedoch hierin weiter keine Erwähnung

Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 2: Diese besteht aus den in den Einwohnergemeinden des Kirchspiels stimmberechtigten Bürgern (nach Art 20 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852). Denselben kommt zu:

1. Die Wahl des Kirchenvorstandes und die des Präsidenten der Kirchgemeinde.
2. Die Bewilligung des Bezugs der Kirchhöretellen
3. Auslagen, wozu die Verwendung von Kapitalien erforderlich sind.
4. Abänderung des Kirchgemeindreglements und des Kirchhöretellfusses.
5. Die Beratung von Gegenständen, welche ihr vom Kirchgemeinderath oder vom Kirchenvorstand vorgelegt werden.

Die Versammlungen der Kirchgemeinde werden durch Verlesen in der Kirche und durch Publikation im Amtsblatte oder durch Umbieten bekannt gemacht.

Der Kirchgemeinderat

Art. 3: Der Kirchgemeinderat besteht aus dem Präsidenten und den acht Mitgliedern des Kirchenvorstandes, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, sowie den vier Präsidenten der vier Einwohnergemeinden. Die letzteren sind von Amtes wegen Mitglieder des Kirchgemeinderates.

Jede Einwohnergemeinde soll übrigens, so viel möglich, im Verhältnis ihrer Beiträge zur Bestreitung des gemeinsamen Aufwandes vertreten sein (Art. 65 des Gemeindegesetzes). Die Mitglieder desselben können sich in Verhinderungsfällen durch ein Mitglied des Einwohnergemeinderates vertreten lassen.

Art. 4: Der Kirchgemeinderat besorgt die Interessen der Kirchgemeinde. Insbesondere liegt ihm ob:

1. Die Beaufsichtigung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirchhöresachen, wie der Kirche, der Glocken, der Kirchenglocke, des Kirchhofes, des Archivs, sowie der zu diesen Gegenständen gehörigen Effekten, die Verfügung über die der Kirchgemeinde gehörenden Räumlichkeiten, besonders der Kirche selbst.
2. Wahl und Besoldung der Kirchgemeindebeamten, wie die des Kirchengutsverwalters, des Sekretärs, des Organisten, des Sigristen und Totengräbers, des Polizeiwächters und allfällig mit der Zeit nötig werdenden Kirchgemeindsbeamten.
3. Vorberatung der Gegenstände, deren Beratung der Kirchgemeindeversammlung zukommt, sowie Vollziehung deren Beschlüsse und Prüfung und Genehmigung der jährlich abzulegenden Rechnungen.
4. Die Vorkehren zur Leistung der Militärlasten, Einquartierungen, Fuhungen und Lieferungen anderer Art, welche der Kirchgemeinde obliegen.
5. Anordnung und Handhabung der Polizei im Kirchgemeindsbezirk, so weit dieselbe nicht den Einwohnergemeinden übertragen ist.
6. Erkennung derjenigen Auslagen, wozu kein Kapitalangriff nötig ist. In Fällen aber, wo die ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen, hat er sich durch die Kirchgemeindeversammlung Weisung geben zu lassen, ob für den Mehrbedarf ein Angriff des Kapitalvermögens oder der Bezug von Tellen zu machen sei.

Die Tellen sind nach dem Masstabe von 1/10 tel vom Tausend nach der Grundsteuerschätzung zu beziehen.

7. Endlich wird der Kirchgemeinderat diejenigen Geschäfte besorgen, welche ihm in der Folge durch allgemeine Gesetze und Verordnungen oder durch besondere Vereinbarung der Einwohnergemeinden übertragen werden.

¹ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach

Von der Geschäftsführung des Kirchgemeinderates

Art. 5:

Der Kirchgemeinderat versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal und zwar am ersten Sonntag im Hornung an dem Hauptort zu Oberwichtlach; ausserordentlicher Weise so oft es der Präsident oder zwei Mitglieder für notwendig erachten, in welchem Falle derselbe vom Präsidenten zusammen berufen werden soll.

Über seine Verhandlungen führt er ein förmliches Protokoll, welches vor Schluss der Sitzung abgelesen, genehmigt und alsdann vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet werden soll.

Art. 6: Auf die Dauer von vier Jahren erwählt er aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung:

a. Ein Kirchengutsverwalter. Dieser legt alle Jahre auf den 1. Sonntag im Hornung über seine Verhandlungen Rechnung ab.

b. Allenfalls aus oder ausser seiner Mitte einen Sekretär. Derselbe führt das Protokoll, sowohl über die Verhandlungen und Entschlüsse der Kirchgemeindeversammlung als die des Kirchgemeinderats. Er soll ein Verzeichnis der der Kirchgemeinde zuständigen Eigentumsgegenstände wie der Zinsschriften und der im Archiv aufbewahrten Schriften halten.

Jeder dieser Beamten ist für allen Schaden, so der Kirchgemeinde aus ihrer Nachlässigkeit entsteht, verantwortlich und haftbar. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

c. Die übrigen in dem Art. 2 bezeichneten Beamten. Dieselben stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten und der Räte und haben ihren Weisungen nachzukommen.

Der Polizeier ist zugleich Weibel und Umbieter des Kirchgemeinderates und besorgt den Totendienst auf dem Amtssitz nach einer besonderen Instruktion.

Besoldung des Kirchgemeinderats & dessen Beamten

Art. 7: Besoldungen für ordentliche Versammlungen werden ausgesetzt:

a. Dem Präsidenten Fr. 2.

b. Dem Kirchengutsverwalter, ausser seinem Taggeld, eine Gratifikation.

c. Den übrigen Mitgliedern jedem Fr. 1.70.

Ausserordentliche Sitzungen und Verrichtungen werden besonders honoriert, sowie auch der Sekretär für die Führung des Protokolls und die nötigen Schriftumes nach Verhältnis bezahlt werden soll.

Ausser diesen beziehen:

| | |
|---|-----------|
| d. Der Siegrist eine jährliche Besoldung von | Fr. 62.- |
| zudem ein Stück Land, das Läutmoos genannt, im Anschlag von | Fr. 58.- |
| zusammen | Fr. 120.- |

nebst den übrigen Gehällen, die mit seinem Dienst verbunden sind.

e. Der Organist bezieht einen solchen von Fr. 64.28

f. Der Polizeiwächter bezieht seine Besoldung durch die Einwohnergemeinden.

Von den Kirchgemeindgütern

Art. 8: Die dermaligen Kirchgemeindgüter sind nebst der Kirche und des Kirchhofs und der mit diesen Gegenständen- und zum Gottesdienst gehörenden Effekten:

1. Das Kirchgemeindgut.

2. Das Pfrundgut.

3. Das Staufengut.

Dieselben sind zusammen-geschmolzen und es wird daher nur eine Rechnung darüber geführt und abgelegt.

4. Ein Stück Land, das sogenannte Läutmoos.

Von den Tellen

Art. 9: Diejenigen Auslagen, zu deren Bestreitung der Ertrag des Kirchgemeindgutes nicht hinreicht, sollen sofern ein Angriff des kirchgemeindguts nicht zugegeben wird, durch Tellen gedeckt werden, welche vom Kirchgemeindgutsverwalter von den Einwohnergemeinden bezogen werden.

Der Kirchenvorstand

Art. 10: Der Kirchenvorstand besteht aus dem Kirchgemeindepräsidenten und acht Mitgliedern und dem jeweiligen Pfarrer oder dessen Stellvertreter, der von Amtes wegen das Protokoll führt.

Wo möglich sollen alle Gemeinden gleichmässig vertreten sein.

Art. 11: Die Pflichten und Rechte sind in Art. 24 ff des Gesetzes über die Organisation der evangelisch reformierten Kirchensynode vom 19. Jenner 1852 sowie im Gesetz über das Gemeindegewesen vom 6. Dezember 1852 Art. 63 enthalten.

Art. 12: Derselbe versammelt sich wenigstens einmal monatlich. Über seine Verhandlungen führt der Sekretär ein Protokoll. Die Mitglieder sind im Chor der Kirche eigene Plätze zuzuweisen.

Art. 13: Dem Kirchenvorstand liegt ob:

- a. Die Wahl des Vertreters der Kirchengemeinde in die obere kirchlichen Behörden.
- b. Die Sittenpolizei. In dieser Beziehung tritt sie an die Stelle des Sittengerichts mit den Rechten und Pflichten, welche dem letzteren oblagen.
- c. Die Besorgung aller übrigen kirchlichen Angelegenheiten, deren Verwaltung nicht einer anderen Behörde übertragen ist, insbesondere:
- d. Die Aufsicht über die Führung des Registers des Personenstandes.

Ihr liegt ferner ob:

- e. Die Kelchhalter beim Abendmahl, sowie die Vorsinger und Leser beim Gottesdienst zu bestellen und die Aufsicht über die Verrichtungen zu führen; ferner in der Kirchengemeinde über Zeit und Ort des Gottesdienstes und der Unterweisungen, den baulichen Zustand, die Reinlichkeit und die Benutzung der kirchlichen Gebäude die nötigen Anordnungen zu treffen oder gehörigen Orts einzuleiten.
- f. Endlich liegen dem Kirchenvorstand diejenigen Geschäfte ob, welche ihm durch allgemeine Gesetze und Verordnungen, sowie durch die Kirchgemeindeversammlung werden übertragen werden.

Also von einer Commission vorberathen und von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt und zur Sanktion an den Tit. Regierungsrat gewiesen.

Wichtrach, den 17. Brachmonat und 26. August 1860, namens der Kirchgemeindeversammlung:

Der Präsident S. Gfeller, der Sekretär: Joh. Lädach.

Zeugnis, Oberwichtlach den 26. September 1860, Sanktion, Bern, den 20. November 1860

Die Kirchhore Einwohnergemeinde von Wichtrach, Amtsbezirk Konolfingen,

urkundet hiermit, dass sie in Vollziehung des Art. 42 des Gemeindegesetzes den Betrag und Zweck des der Kirchhore Wichtrach gehörenden Corporationsguts festgestellt hat, wie folgt:

I. Betrags-Bestimmungen

| A | | Liegenschaften: | Fr. | Rp. |
|---|---|---|--------|-----|
| | 1 | Die oben im Dorfe Oberwichtlach befindliche Kirche, im Grundsteuerregister geschätzt für Assekuriert samt der Orgel in der obrigkeitlichen Brandversicherungsanstalt unter Nr. 253 für Fr. 4'600 | 3'800 | |
| | 2 | Der an der Kirche angebaute Kirchthurm, im Grundsteuerregister geschätzt für Assekuriert samt dem Glockenstuhl in der obrigkeitlichen Brandversicherungsanstalt unter Nr. 254 für Fr. 4'100 | 5'070 | |
| | 3 | Der Platz oder Hof um die Kirche herum eine Fläche von circa. 20'000 Quadratschuh, haltend im Grundsteuerregister geschätzt für | 400 | |
| | 4 | Das sog. Läuemoos im Gemeindebezirk Oberwichtlach, haltend 2 Jucharten, gschätzt | 1'080 | |
| | | Summa in Liegenschaften | 10'350 | |
| B | | Zinstragende Kapitalien | | |
| | | Dieselben betragen dermal laut der für das Jahr 1860 abgelegten, am 24. Hornung und 23. Mai 1861 amtlich passierten Kirchengutsrechnung: | | |
| | 1 | In Zinsschriften | 20'171 | 40 |
| | 2 | In restanzlichen Bodenzinslos Kaufkapitalien | 328 | 55 |
| | 3 | In Bücherfond | 362 | 32 |
| | | Summa zinstragende Kapitalien | 20'862 | 27 |

| C | | In Beweglichkeiten | | |
|---|---|--|--------|----|
| | 1 | Drei neue Kirchenglocken im Jahr 1856 angekauft für | 7'471 | |
| | 2 | Eine neue Turmuhr mit Viertel und Stundenschlag, im Jahr 1857 angekauft um | 1'350 | |
| | 3 | Nachtmahlgerätschaften, als 2 zinnerne Kannen, 2 Becher | 50 | |
| | | Summe Beweglichkeiten | 8'871 | |
| | | Summa Vermögens | 40'083 | 27 |

II. Zweckbestimmung

Dieses Vermögen war bisher zu nachangegebenen Zwecken bestimmt und soll fernerhin dienen:

1. Ein Kapital von Fr. 362.32 von der Zinsschrift B.3. und dem Ertrag desselben jährlich jeweil dem Herrn Pfarrer von Wichtrach hzuzustellen, welcher denselben zu Schulbüchern für arme Kinder in der Gemeinde verwenden soll.

2. Der Ertrag des übrigen Theils der zinsbaren Capitalen sub. Theil I, Litt. B dann:

a. Zu jährlichen Beiträgen für die Schulen und zwar an die Lehrerbesoldungen Fr. 106.68. An Schulprämien für die Schulkinder der vier Gemeinden der Kirchhöre, theils nach der Kinderzahl, theils nach dem Viertel durch die Verwaltungsbehörde des Kirchengutes zu verteilen, ca. Fr. 150., an die Examenkosten ca. Fr. 25.74, ergibt eine Summe von Fr. 282.42.

b- Zu Spenden für burgerliche Arme der vier Geemeinden der Kirchhöre nach einer jeweil aufzustellenden Liste, statt wie früher in Korn, nun in Geld jährlich Fr. 144,05.

c. Der Rest zu Bestreitung der kirchlichen Ausgaben wie Unterhaltung der Kirche, des Totenackers, der Nachtmahlkosten, Besoldung des Organisten und des Siegristen usw.

3. Das Läutmoos Teil I litt. A, art. 4: zu teilweiser Besoldung des Sigrists und die übrig hievor in Litt. A beschriebenen Liegenschaft samt Zugehörd, sowie die Beweglichkeiten Litt. C, dem ihrer Bezeichnung entsprechenden kirchlichen Diensten.

Die einzelnen Ortsgemeinden des Kirchspiels haben gleiche Berechtigung auf das Eigentum und die Nutzung des Kirchhöreguts. Dessen Erwerbung ergibt sich theils aus der vorenthaltenen Beschreibung, im Übrigen sind dafür anzurufen: Für die Liegenschaften sub IA der unwidersprochene Besitz. Für die Beweglichkeiten sub. IC die betreffenden Rechnungen in denen sie als angekauft erscheinen. Für den Bücherfond Teil II Ziffer 1: die Stiftung des Herrn Pfarrer Rudolf Wyss sel. von Livres 250 alte Währung, deren Ertrag früher lediglich vom Pfarramt zu Schulzwecken verwendet wurde, deren Bestimmung aber im Jahr 1825 durch eine Übereinkunft zwischen dem damaligen Herrn Pfarrer Gysi und dem Chorgericht der Kirchgemeinde Wichtrach in folgender Weisenäher normiert worden ist: Es soll nämlich dieses Legat als allgemeines Schulkapital bei sicheren Schuldnern angelegt, abgesondert verwaltet und darüber stets nur in Beisein und mit Stimmgebung eines jeweiligen Herrn Seelsorgers gehandelt werden. Die Rechnung selbst soll als Anhang in die Kirchenrechnung eingeschrieben sein, doch ganz apart ohne mit der Verrechnung der übrigen Güter vermischt zu werden. Die Zinse selbst sollen von dem Verwalter alljährlich gegen das Neujahr ohne Abbruch einem jeweiligen Herrn Pfarrer oder Vikar zur vorgeschriebenen Verwendung, d.h. zu Schulbüchern für arme Kinder der Kirchgemeinde eingehündigt werden.

Auflage und Beschluss durch die Kirchgemeindeversammlung, Oberwichttrach am 1. Herbstmonat 1861

Der Präsident Gfeller, der Sekretär Läderach

Zeugnis und Sanktion durch Regierungsrat, Bern 16. Mai 1862.